

Der Wuerththal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Badnang.

Nr. 165

Donnerstag den 1. Dezember 1892.

61. Jahrg.

Ausgabe: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag nachmittag. Preis vierteljährlich mit „Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Badnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang durch Postweg 1 M. 45 Pf., außerhalb desselben 1 M. 70 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt die einpaltige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und im Bezirkslokalverkehr 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirks und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Amtl. Bekanntmachungen.

An die Ortsvorsteher.

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1893.

Damit diejenigen Personen, welche für das Jahr 1893 Wandergewerbebescheinigung zu erhalten wünschen, rechtzeitig in den Besitz dieser Scheine gelangen, erhalten die letztere dem Oberamt einzusenden.

- 1) Bei denjenigen Personen, welche im Besitz eines gültigen Wandergewerbebescheinigung für das Jahr 1892 sind und bei denen die in Abs. 2 des § 64 der Vollz. der Gewerbeordnung vom 9. Nov. 1883 (Regl. S. 234 ff.) verlangte Bescheinigung schon ausgestellt wurde, genügt die Beurkundung des Gemeinderats bzw. der Ortspolizeibehörde des Wohnorts bzw. Aufenthaltsorts, daß seit Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Aenderung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse bei dem Geschäftsinhaber eingetreten ist; ist aber der Wohnort des letzteren nicht zugleich auch dessen Geburtsort, so ist daneben noch die Bescheinigung des Strafregiments des Geburtsorts führenden Behörde, daß der Geschäftsinhaber 3 Jahren eine Bestrafung nicht erlitten hat, beizubringen.
- 2) Für diejenigen Personen, welche für das Jahr 1892 keinen Wandergewerbebescheinigung hatten, hat das nach § 64 Abs. 2 der oben genannten Verfügung auszureichende Zeugnis auch die Angabe des Staats, welchem der Nachsuchende angehört und des Gewerbebezugs der Staatsangehörigkeit (Abkündigung, Legitimation, Verheiratung, Aufnahme oder Naturalisation), oder der Urkunde, aus welcher die Angabe über die Staatsangehörigkeit entnommen wird, zu enthalten.

Bestehen über die Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden irgend welche Zweifel, so ist dies in dem gemeindevärl. Zeugnis zu bemerken. Soll für eine Gesellschaft ein gemeinsamer Wandergewerbebescheinigung ausgestellt werden, oder soll in den Wandergewerbebescheinigung eine Person, welche nicht Familienangehörige des Inhabers des Wandergewerbebescheinigung ist, als Begleiter eingetragen werden, so hat das diesbezügliche gemeindevärl. Zeugnis über alle diese Personen zu enthalten. Im übrigen wird auf die Vorschriften in § 64 bis § 67 der Vollz. Bes. vom 9. Novbr. 1883, der Minist.-Bes. betr. die Wandergewerbebescheinigung vom 13. Nov. 1889 (Minist.-Anschl. S. 269 ff.), auf das Gesetz, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbes vom 23. Mai 1890 (Regl. S. 100) und die Minist.-Bes. betr. die Vollziehung des genannten Gesetzes vom 28. Oktbr. 1890 (Regl. S. 28), hingewiesen und insbesondere bemerkt, daß in sämtlichen Zeugnissen angegeben sein muß.

Den 28. Novbr. 1892. R. Oberamt. Frommelt, stv. Amtm.

Die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.

Die Bestimmungen der Art. 2 und 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs vom 23. Mai 1890 (Regl. S. 100), sowie der §§ 8—12 der Vollziehungsverordnung vom 28. Oktober 1890 (Regl. S. 280) zur öffentlichen Kenntnis gebracht und die Ortsvorsteher angewiesen:

- a. Die ortsanwaltenden Hausiergewerbebetriebe auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen,
- b. den der Bestimmung in § 8 Ziffer 4 der Vollziehungsverordnung unterliegenden Personen jeweils für das laufende Steuerjahr das dazugehörige vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen,
- c. darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergewerbebescheinigungen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbesteuer enthalten. Regl. S. 67 Abs. 1 und 3 der Vollz.-Bes. vom 9. Nov. 1883 zur Gewerbeordnung (Regl. S. 262).

R. Oberamt. Frommelt, stv. Amtm.

Gesetz, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs vom 23. Mai 1890.

Art. 1. Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbebescheinigung unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hierfür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingekauft sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerwärts betreiben ausbezahlen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Abgabenabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig, beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbebetriebe während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erscheinung einzustellen.

Art. 2. Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorstehend erwähnte Gewerbebetrieb stattfindet, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zu 10 Mark bestraft.

§ 8. Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbesteuer anzusetzen. Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbebescheinigen, oder einen Gewerbebescheinigen, oder einen Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Vom 1. Januar 1892 an ist in die Wandergewerbebescheinigung das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbesteuer einzutragen. Zu diesem Zweck ist künftig in die für die Erlangung eines Wandergewerbebescheinigung nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Gewerbeordnung erlassenen Vollziehungsverordnung vom 9. Nov. 1883 (Regl. S. 262) — erforderlichen Ausweis der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbesteuer anzugeben. Auch der Betrag des Steuerkapitals anzuführen.
- 2) In den Gewerbebescheinigungen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuführenden Hausiergewerbebetriebe ausgestellt werden, ist fortan der Einschlag durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbebetriebe zu unterwerfen, welche zu Kommissionen erfolgt ist (vergl. § 5 der angef. Verfügung der R. Kaiserkommission vom 30. Juni 1877).
- 3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbesteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbeverzeichnisse aufgenommenen Hausiergewerbebetriebe von der Bezirks- oder Ortssteuerkommission festgesetzt werden, sind mitzuteilen.
- 4) Vom 1. Januar 1892 an haben die Steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbeverzeichnis aufgenommenen inländischen Hausiergewerbebetriebe, welche eines Wandergewerbebescheinigung nicht bedürfen, während der Ausübung des Gewerbebetriebs ein von dem Ortsvorsteher auszufertigendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Staatsgewerbesteuer, Steuerkapital und der auf dasselbe entfallende Staatsgewerbesteuer beurkundet ist (Steuerzeugnis).
- 5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen (siehe § 3) erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbebescheinigen, oder Gewerbebescheinigen, oder Steuerzeugnis (Ziffer 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom an das Steuerkapital auf M. und die Staatsgewerbesteuer auf M. Pf. (Ort) den festgesetzt worden (Ortssteueramt)

§ 9. Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschlagenen Hausiergewerbebetriebe sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der beabsichtigte Betrieb beginnt, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hierbei über die Beschaffenheit der Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ortsbezirk zur Staatsgewerbesteuer durch den Wandergewerbebescheinigen, Gewerbebescheinigen oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde (§ 8 Ziffer 4) auszuweisen. Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtkreisbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereinschreiber) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hierbei kein Anstand ergibt — für die Amtskörperschaft die unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften anzufertigende Ausdehnungsabgabe zu erheben.

Aufzählung.

* Meldungen aus Apia (über San Francisco) bestätigen, daß unter den Eingeborenen in Tutuila Unruhen ausgebrochen sind. Die Kämpfe in Pago-pago und Nalota begannen am 24. Okt. Der Hauptling Leato griff das Dorf Nua an und tötete 4 Bewohner. Am 29. Okt. begaben sich Abgesandte von Nua nach Pago-pago, um Friedensbedingungen zu vereinbaren, wurden aber von den Nupalas, welche sich der Pagopogapartei angeschlossen hatten, mit Schüssen empfangen. Nua wurde in Brand gesteckt, und der östliche Teil zerstört. Leato begab sich hierauf nach der Insel Nuan in besetzte Stellung. Am 4. Okt. trafen in Samoa 3 entlassene Kriegsschiffe ein.

Verstorbene.

* Thon. Ueber einen Angriff der russischen Grenzsoldaten wird der „Rus.-Z.“ geschrieben: Der Besizer John Hermann Steinte aus Gnomowo ging die Landesgrenze bei dem genannten Dorfe entlang. Am Grenzpfahl Nr. 55, da, wo das fließende Biffa auf preussisches Gebiet übertritt, wurde derselbe, etwa 50 Schritte von der Grenze entfernt, auf preussischem Gebiet von einem russischen Grenzsoldaten ergriffen, festgenommen und gewaltsam nach dem russischen Gebiet transportiert. Es lag nicht die geringste Ursache zur Verhaftung vor. Beim Transport nach dem russischen Kordon Biffa gelang es dem Steinte, seinen Händchen zu entlocken und das preussische Gebiet zu erreichen. Es ist als ein Wunder zu betrachten, daß die Grenzsoldaten auf den Ausreißer nicht geschossen haben.

* Europäische Musikkapellen in Chicago. Dem Beispiel der deutschen Militärverwaltung folgend, will auch die österreichische eine oder mehrere Militärkapellen nach Chicago zur Weltausstellung entsenden.

* Wanne. Einer bestialischen Mißhandlung fiel der Kutcher eines Fuhrunternehmers aus Bochum auf einem Schloß hier selbst zum Opfer. Fremde Wegerbeiter, 5 an der Zahl, überfielen in der Dunkelheit genannten Kutcher und bearbeiteten ihn mit Stöcken und Messern derart, daß er binnen einer Stunde seinen Verletzungen erlag. Der Hauptthäter hat in der Nacht Reißaus genommen, während die anderen verhaftet worden sind.

* Ueber Goolam Kaber, den indischen Wundermann, der in Berlin so viel Entrüstung hervorgerufen hat, wird jetzt aus Austerdam geschrieben: Hier sind die Augenblicke buchstäblich voll von den betrogenen Schlachtopfern Goolam Kabers, von denen verschiedene jetzt zu enger Blindheit verdammt sind, während ihr Augenlicht durch eine sadgemäße Operation hätte gerettet werden können. Seine Operationsmethode ist beim Staar stets dieselbe: er drückt mit einem spitzen Instrument die Linse in den Augapfel zurück, wo sie in der klebrigen Masse frei herumtreibt oder sich schließlich an die innere Wand des Augapfels festsetzt, wodurch der Kranke natürlich unfähige Schmerzen leidet. Daß er dann einige Lichtstrahlen hat ist selbstverständlich, aber vom Unterscheiden der Gegenstände ist keine Rede. Diese Methode wird seit dem Anfang dieses Jahrhunderts überhaupt nicht mehr angewandt, die neuere Augenheilkunde entfernt die Linse bekanntlich vollständig und ersetzt sie durch eine Linse, deren Glas linienförmig geschnitten ist, wodurch der Operierte, wenn die Wundheilung in Ordnung ist, in Stand gesetzt wird, selbst die feinsten Schrift wieder zu lesen. Die Zeugnisse von „Gheillen“, die in Amsterdamer Blättern zu lesen waren, haben sich nachher als gefälscht und von einem jetzt steckbrieflich verfolgten Gelehrten Kabers verfaßt herausgestellt.

* Wetten bei der Präsidentenwahl. In London, 20. November schreibt man: Die letzte Wahl in den Vereinigten Staaten gab zu ausgedehnten

und höheren Wetten als irgend eine frühere Veranstaltung. Der „Chronicle“ gibt darüber einige präzise Daten. So hatte ein Mann allein in New-York in Bezug auf das allgemeine Resultat 100 000 Dollar auf dem Spiele stehen. Michael F. Dwyer ging schlauneweise für Cleveland stark in's Zeug. Er wettete 20 000 Dollar gegen 12 000, daß dieser New-York davon tragen werde. Unglücklicher war ein bekannter Bookmaker, Whulock; er setzte 50 000 Dollar auf Harrison, er setzte sowohl auf New-York als auf den allgemeinen Wurf wettete. Derselbe Summe hatte ein anderes Mitglied der Bruderschaft auf Cleveland stehen. Am Mittwoch vor der Wahl wurden bei dem einen Bankhaus Hofmann nicht weniger als 50 000 Dollar demokratischen Geldes deponiert in Werten, die meist von Harrison-Wetten, zum größten Teil Sportsleuten, gehalten wurden. Im Ganzen fanden für New-York allein, abgesehen von anderen Wägen, 400 000 Dollar auf dem Spiele.

Christlicher Gottesdienst in Badnang

(mit Filialen) am Mittwoch (Andreas-Feiertag) den 30. Nov. Predigt: Herr Dekan Klemm.

Gestorben:

In Stuttgart: Abraham E. H. Kaiser, Stabattachee. — W. Beck, Gutmacher. — Anna Feldmann, Ehrlingen. — J. Lippot, Gutmacher. — Wm. Barbara Junginger, Kronenwirts We. — J. G. Zeittler, Wiblingen.

Mitmaßliches Wetter am Dienstag, 29. Nov. (Nachtbrun veröfent.) Nach den meteorolog. Beobachtungen fielt für Dienstag und Mittwoch nach Sparabigen Frühnebel trocken und Mittwoh heiteres Wetter in Aussicht.

Neueste Nachrichten.

Berlin, 28. Nov. Der Kaiser empfing gestern nachmittag das Reichstagspräsidium, die Herren v. Levetzow, Graf Ballestrem und Dr. Voombach. Der Empfang trug mehr einen foribalen als offiziellen Charakter. Der Kaiser pflog eine viertelstündige Unterhaltung über verschiedene Gegenstände und wünschte zum Schluß guten Fortgang der Reichstagsarbeiten. Sodann wurde das Präsidium von der Kaiserin empfangen. — Die Abreise des Kaisers nach Pies ist auf morgen 8 Uhr 24 Min. festgelegt.

Paris, 28. Nov. Aus Portonovo wird gemeldet: Die Engländer errichten einen Zollposten an der Mündung des Adria-Russes auf zu Portonovo gehörigem Gebiet. Infolge dieser Verletzung der französisch-englischen Konvention von 1889 herrscht unter den französischen Handelstreibenden große Erregung.

Frankfurt, 28. Nov. Der Rest der Militärrolle wurde Samstag nachmittag von beiden Kammern genehmigt und ist nunmehr die gesamte Vorlage angenommen; morgen ist Reichstags-Schluss.

Sankt Petersburg, 28. Nov. Der Kaiser eröffnete das Parlament, die Thronrede betont, die bevorstehende Heirat des Thronfolgers werde die Bande der englischen und rumänischen Dynastie und die beider Völker befestigen und eine Bürgschaft der Landes Zukunft bilden. Die Beziehungen zu den ausländischen Mächten seien die freundschaftlichsten. Rumänien habe durch korrekte Haltung bei den internationalen Beziehungen und durch Mäßigkeit auf den unumkehrbaren Wunsch Europas die unschätzbaren Wohlthaten des Friedens zu erhalten, Mühe genommen und sei ein gedachter Faktor im europäischen Konzert geworden. In der gerichtlichen Affaire halte Rumänien seine Rechte als souveräner Staat aufrecht.

San Francisco, 28. Nov. Die Stadt La Union in Salvador wurde durch ein Erdbeben schwer heimgesucht, viele Menschen wurden getötet, andere durch einfallende Häuser verwundet.

kannten beider Teile der Ansicht, Mac Pherson habe die Heirat nur aus selbstsüchtigen Interesse geschlossen; oder als nach weniger als einem Jahre Mac Phersons Frau im Wochenbett starb und eine Wodde später das Kind ihr nachfolgte, zeigte sein tiefer, fortwauernder Kummer, daß er seine Frau wirklich geliebt habe; das brachte ihm allseitige Achtung und Sympathie ein. Mac Pherson heiratete auch nicht wieder, obwohl es sich so mannde vermögende, wohlgestattete brasilianische Jungfrau zur Ehre angerechnet hätte, von dem hoffnungsvollen, emporstrebenden jungen Kaufmann mit einem ehrenvollen Antrage beglückt zu werden. Aber der verwitwete Geschäftsherr der Firma Munchead glaubte seiner Frau, wie auch seinem Kompagnon als ehemaligen Prinzipal und immerwährenden Wohlthäter diese Treue über's Grab hinaus schuldig zu sein. Er widmete sich mit um größeren Eifer dem Geschäft und Mr. Munchead lobnte diese Treue und Anhänglichkeit damit, daß er in seiner letztwilligen Verfügung — abgesehen von einigen Legaten an nahe Verwandte in Schottland dahin — seinen Geschäftsherrn zum Erben seines ganzen großen Vermögens machte, welches sich in der Hand Mac Phersons noch energischer von Jahr zu Jahr vermehrte.

Edward war ein sehr solider junger Mann voll Ernst und Streben, dabei von großer Sparsamkeit und allen lockeren, leichtem Vergnügungen und Fezereien aus voller Seele abhold. Da er überdies bei Mr. Mac Pherson freie Station hatte, so war es ihm ein Leichtes, den größten Teil seines Einkommens beiseite zu legen. Dieser Umstand, welcher bald Mac Pherson bekannt wurde, hob Edward nur noch mehr in dessen Achtung und stillschweigend beschloß er, seinen Korrespondenten seine Gunst noch mehr fähler zu lassen.

Edward mißte sich unterdessen in seinem Verufe wacker fort. Bald wurde er auch näher mit seines Chefs Freunde Mr. Manuel da Cunha bekannt. Dieser gewann den jungen Mann sehr lieb und beehrte ihn mit seinem schmeichelfähigen Wohlwollen und Vertrauen. Er erzählte ihm unter anderem auch einmal die Geschichte seiner Freundschaft mit Mac Pherson. Dieser war vor mehr denn 50 Jahren nach Rio gekommen. Er war ein junger Mann, wenig über 20 Jahre alt, und erhielt in dem Hause eines Landmannes Kondition. Seine geschäftsmännische Umlicht, sein Eifer, wie seine Redlichkeitsliebe gewannen ihm mit der Zeit Herz und Vertrauen seines Prinzipals, der ihn allmählich in den Stand setzte, sich emporzuschwingen, bis ihn dieser — Mr. Munchead — als Mr. Pherson 31 Jahre alt geworden war, zu seinem jüngeren Geschäftsherrn erhob und mit seiner Tochter verheiratete. Letztere war nicht weniger als eine Schönheit, und so war man in dem Kreise der Be-

(Fortsetzung folgt.)

der Ermordung des Nachtwächters Braun beigewohnt habe; Letztere wurde von sechs Personen überfallen und ermordet.

* Metz. Die Gebeine der auf dem Schlachtfelde von Spichern am 6. August 1870 gefallenen Krieger, deren Entferrnung aus den Einzelgräbern vor kurzem gemeldet worden ist, wurden am 20. d. feierlich in die Erde gebettet. Ein mit vier Pferden bespannter Totenwagen trug die zehn Särge, die die Ueberbleibsel enthielten. Die eine Hälfte dieser Särge wurde am sogenannten roten Berge, die andere in der Nähe des Denkmals der 40er eingeleitet. Eine Ehrenkompanie des 17. Regiments gab dabei je drei Salven ab und die Musik des 70. Regiments spielte Choräle. Die Offiziere der in Forbach und Saarbrücken garnisonierenden Regimenter, die Epigen der Behörden u. gaben das Ehrengeleit.

Karlsruhe, 26. Nov. Wir sind in der Lage, von einer dankenswerten Neuerung, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, Mitteilung zu machen. Auf Anregung der obersten Justizbehörde sollen demnächst den in den größeren Städten des Landes erscheinenden Zeitungen alle Nachrichten kriminalistischer Natur „von auswärtigen“ übermittelt werden, was den betreffenden Redaktionen um so angenehmer sein dürfte, als sie dann nicht framer auf die mehr oder minder geringe, in kriminalen Angelegenheiten immer schwer zu erlangende Zuverlässigkeit ihrer Berichte statter angewiesen sind, und außerdem dem Vorwurfe entgehen, durch vorzeitige oder ungenaue Veröffentlichungen den Gang der Untersuchung beeinträchtigt zu haben.

Schweiz.

Bern, 25. Nov. Der Bundesrat beschloß heute, die zwei Kompanien des Tessiner Bataillons Nr. 94 wegen ihres mütterlichen Betragens am 23. Oktober zu zehntägigem Strafbienst nach Chur zu schicken.

Frankreich.

Paris, 25. Nov. Eine Privatdepesche aus Porto Roco meldet: Der Gouverneur Ballot und der Generalstabschef Oberst Gouard sind von Olomey zurückgekehrt und gehen demnächst nach Gubomey und Weidab, um die Pazifikation des Küstengebietes zu sichern. Die meisten Stämme erkannten die Oberhoheit Frankreichs an. Der Gesundheitszustand der Truppen ist vorzüglich. General Dobbis ist damit beschäftigt, aus Eingeborenen bestehende Behörden einzulassen. Es verlautet, General Dobbis werde zum Großoffizier der Ehrenlegion ernannt werden.

Paris, 26. Nov. Die Aussagen des Deputierten Delahaye vor der Panama-Kommission brachten keinerlei Aufklärungen. Delahaye erklärte, er könne keine Namen nennen. Er besitzt keine materiellen Beweise; er beschwäre sich daher auf die Angaben der Finanzmänner, welche Auskunft geben könnten. — Die Kommission ist peinlichst berührt durch die Erklärung des Justizministers Ricard, daß der Nachlaß Ricards nicht verweigert wurde, obwohl er hierzu verpflichtet gewesen wäre, nachdem Ricard in der Panamaangelegenheit verurteilt wurde.

Großbritannien.

London, 26. Nov. Die Morgenblätter melden: In den Kavallerie-Einheiten zu Colchester wurden acht Karaffe, eine Anzahl Größte, mehrere Sättel zerhackt und beschädigt. Ein junger Soldat wurde verhaftet. Der Major Philippen verurteilte die Mannschaften, erhielt jedoch keinen Aufschuß.

* Times meldet aus Kalkutta vom 25. Nov.: Shevar Zulkhan, der Bruder des ehemaligen Herrschers von Tschittal, ist plötzlich mit einer kleinen Schaar in Tschittal eingedrungen; er ermordete den jetzigen Herrscher Nizam Ummat sowie seinen Bruder Wureed, und übt die Herrschaft an sich. Das Volk von Tschittal unterwarf sich ihm.

Eine merkwürdige Handelsverbindung.

Novelle von Heinrich Hans Werthold. (Fortsetzung.)

Edward, in Verbindung mit einem jungen Brasilianer im Geschäft seines Chefs, übernahm Stufenweise die Kontrolle der Verwaltung des ausländischen Handels, wie der Korrespondenz. Mac Pherson war bereits ein alter Mann, dessen Kräfte nicht mehr hinreichten, das große Geschäft ganz zu führen. Er brauchte daher eine derart tüchtige, verlässliche und in jeder Hinsicht vertrauenswürdige Kraft, wie er sie in Edward gefunden hatte, und war froh, alle Arbeit auf dessen Schultern wälzen zu können. Letzterer, mit einem außerordentlichen Sprachtalent begabt, hatte sich in überraschend kurzer Zeit die Kenntnis der portugiesischen, als der Landessprache Brasiliens, erworben und machte sich bei seinem neuen Herrn bald ganz unentbehrlich. Dieser pflegte stets nach kurzem Aufenhalte zu seinem alten Freund da Cunha hinüberzugehen, um mit diesem über alles mögliche zu sprechen. Seit Edward in seinem Geschäft wirkte, kamte Mac Pherson außer den geschäftlichen Besprechungen mit da Cunha nur ein Thema, und das war eine feste, unendliche Lobeshymne auf seinen neuen Korrespondenten, und der alte Schotte wachte seinem Freund nicht überschüssig genug seinen Dank auszubringen für eine derartige seltsame Zuweisung, und auch da Cunha war stolz, seinen langjährigen bewährten Freunde einen so ausgezeichneten Dienst erweisen zu haben. Mac Pherson aber vermied es zugleich mit einer wahren Angewohnheit, seinem Korrespondenten und Vertrauensmann etwas von der übergroßen Zufriedenheit zu zeigen, die er über ihn und seine Tätigkeit fühlte. Er beschränkte

a. Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Bezeichnung zur Staatsgewerbesteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Anlag bleiben —, mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.

b. Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahres von der Bezirksprüfungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insofern, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbeitrag der Staatsgewerbesteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbeitrags zu Grunde zu legen.

Wenn die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirksprüfungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

c. Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angelegt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen, so ist auch aus der weiter hierfür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Ausnahmefällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

§ 10. Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirks oder desjenigen Bezirkes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Hierbei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 Pfennig betragen muß.

§ 11. In den in § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, die über die neue Staatssteuer in dem Wandergerichte, Gemeindefeuerzeichen oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde (§ 8 Ziff. 4) eingetragenen Beurkundung vor der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspflege oder einer Gemeindefeuerzeichen vorzulegen und die aus der neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie ferner in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten (vergl. übrigens § 12).

Hat er in dem Oberamtsbezirk, in welchem er nach der eingetragenen Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortführt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbesteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbesteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

§ 12. Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer (§ 8 Ziff. 5) vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzulegen.

Von der Amtspflege sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben.

Anmerkung. Nach § 59 der Reichsgewerbeordnung und § 62 Abs. 2 der angeführten Vollziehungsverfügung bedarf von den inländischen Hausiergewerbetreibenden eines Wandergerichteins nicht:

- a) wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei selbstbietet;
- b) wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, selbstbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
- c) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus selbstbietet;
- d) wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenschüßungen oder anderen außerordentlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von denselben zu bestimmenden Waren selbstbietet;
- e) wer Butter, Schmalz, Brot und Fleisch, letzteres jedoch mit Ausnahme von Wildbret und Fischen, in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstbietet.

Bekanntmachung.

In Dauernberg, Gemeinde Reichenberg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Badnang, den 29. Nov. 1892.

R. Oberamt. Schütz.

Bekanntmachungen über Einträge im Genossenschaftsregister.

Gerichtsstelle, welche die Bekanntmachung erläßt; Oberamtsbezirk, für welchen das Genossenschaftsregister geführt wird.	Datum des Eintrags.	Wortlaut der Firma; Sitz der Genossenschaft. Ort ihrer Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	Bemerkungen.
R. Amtsgericht Badnang.	28. Novbr. 1892.	Molkerei-Genossenschaft Oberbrüben eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Oberbrüben. Ohne Zweigniederlassung.	In der Generalversammlung vom 2. Aug. 1892 wurde an Stelle des zum Redner des Vereins bestellten Vorstandsmitglieds Gottl. Schiefer in Oberbrüben als Beisitzer in den Vorstand gewählt Gottlieb Fritz, Gemeindefeuerzeichen in Oberbrüben. In der Generalversammlung vom 28. Oktober 1892 wurden an Stelle der zufolge Kündigung aus dem Vorstand ausgeschiedenen Gottlieb Gall, Bäcker in Oberbrüben und Gottlieb Schlichtmaier, Bauers in Mittelbrüben als Vorstandsmitglieder gewählt: Christian Stoß, Schullehrer in Oberbrüben als Vorsteher und David Klein, Bäcker in Mittelbrüben als Beisitzer.	J. B. Oberamtsrichter Gundlach.

R. Amtsgericht Badnang.

Entmündigung.

Der Oheimwit Wilhelm Fischer von Großpach ist wegen Verschwendung entmündigt worden.
Den 29. Nov. 1892.

Oberamtsrichter: Gundlach.

R. Amtsanwaltschaft Badnang.

Aufforderung

zur Aufrechterhaltung der bei Gefahr stückweise Verfolgung ergeht an den 25 Jahre alten verheirateten Gerbergesellen Nikolaus Seckel von Bensheim bei Darmstadt, welcher wegen Betrugs hier in Untersuchung steht.

Dies ist dem Jekel bei Betreten zu eröffnen und Eröffnungsakten hierher mitzutheilen.
Den 25. Nov. 1892.

Schoffer.

Grobholz- & Reis-, Nubkreisig- & Weiden-Verkauf.

Am Dienstag den 6. Dez. 1892, vormittags 10 Uhr werden bei Wäcker Gall in Oberbrüben aus dem Staatswald Distrikt I Kohlhau, II Trailwald, III Eichelberg, VIII Täntstlinge im Aufstreich verkauft, aus Abt. 5 Schlegelswiesen und 9 Trailberg, geschätzt zu 28 Rm. Tannen-Grobholz und 4000 St. gemischte Wellen in Fichtenblößen, Kamb- und Nadelholzgeschläge (mit Reisstangen und Verhänger), sowie 8 Lose bisf. Wienerreis auf Maßden, geschätzt zu 130 Wellen und 9500 Korweiden auf dem Stock in 4 Losen.
Zusammenkunft um 10 Uhr in Oberbrüben.

Revier Unterweissach.

Fichtenstangen-Verkauf.

Am Freitag den 9. Dezbr., vormittags 10 Uhr, werden im Gammlein Unterweissach aus den Staatswaldungen 12 hinter Würzhau (bei Zell), VI, 10 Buderwiesen und VI. 14 mittlerer Lanowieschenau (bei Walbenweiler) im Aufstreich verkauft:

Dauflangen: 20 St. I., 25 St. II., 20 St. III. Rl
Godflangen: 1670 St. I., 1120 St. II., 50 Rl., 3160 IV. Rl. und 1970 V. Rl.

Abfuhr günstig. — Fortwächter Waug in Oberbrüben wird die Stangen in I. 12, Fortwächter Schauer in Schöllhütte diejenigen in VI. 10 und 14

jeberzeit auf Verlangen vorzeigen, und am Verkaufstage je von morgens 8 Uhr an in den betreffenden Schlägen.

Badnang.

Viehählung.

Am 1. Dezbr. d. J. wird eine allgemeine Viehählung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach Häusern und ist der Eigentümer für sämtliche Mieter verantwortlich.
Die Einwohnerchaft wolle den Zählern möglich an die Hand gehen.
Den 29. Nov. 1892.

G. d.

Steinbach.

Fahrnis-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des Bauers und Gemeindevorstands Jakob Böll in Steinbach kommt dem Antrage der Erben zufolge die vorhandene Fahrnis in der hiesigen Wohnung gegen Verzinsung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf und zwar

je von vormittags 9 Uhr ab Montag den 5. Dezember:

Bücher, Manns' Kleider, Betten, Bettgewand u. Leinwand, Küchengeschirr, Schweinewort, vorunter 8 Kleiderkästen, Faß und Bondegeschirr, worunter 4 Fässer im Gehalt von 1 1/2 bis 5 1/2 Eimer, sowie sonstiger allgemeiner Hausat.

Dienstag den 6. Dezember:

Fuhrgeschirr als 2 Reiterwagen, 1 Dunggwagen, 1 Schuppling, 1 eiserne und 1 hölzerne Egge, 1 Futterschneidmaschine, 1 Fuhrschlitten, 1 Rübennühle, verschiedene Ketten, ca. 6 Eimer Woll, sodann



1 Pferd, 3 Kühe, 2 Rinder, 2 Kälber, 2 Schweine, 10 Stück Hühner, ca. 60 Ztr. Kartoffel, 60 Ztr. Rüben, 300 Dinkel, 220 Haber, 80 Weizen, 50 Roggen, 30 Gersten-Garben, ca. 120 Ztr. Heu und 40 Ztr. Stroh.
Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen.
Den 29. November 1892.

Waltingergericht.

Strümpfelbach.

2 Fahren

(Simmenthaler), 15 Monate alt, Gelbfack, 12 Monate alt, Gelbfack, sehr dem Verkauf aus.

Zaf. Säuermann.

Horbachhof Gem. Waldrems.

Eine Kalbel

samt Kalb hat, weil überzählig, zu verkaufen

Wilhelm Roth.

Eine Wohnung

sofort zu vermieten
Ludwigsstraße 6.

Oberamt Badnang.

Bau-Accord.

Nachstehend verzeichnete beim Neubau eines Wohnhauses vorzunehmende Bauarbeiten sollen in Accord vergeben werden und betragen der Kostenanschlag:

- 1) der Maurerarbeit 1190 M.
- 2) der Zimmerarbeit 350 M.
- 3) der Gypferarbeit 350 M.
- 4) der Schreinerarbeit 240 M.
- 5) der Fleischerarbeit 100 M.

Erläutige Accordliebhaber wollen sich am nächsten Samstag den 3. Dezbr. nachmittags 3 Uhr auf dem Rathaus in Steinbach einfinden.
Den 29. Nov. 1892.

H. A.

Oberamtsbaumeister

Hämmerle.

Cigarren

in guter abgelagerter Ware, das Hundert von M. 2.10 an, empfiehlt, besonders auch den Herren Wirten und Wiederverkäufern

Wilh. Buchegger.

Anfangs Januar 1893 beabsichtige ich einen Cours in deutscher, amerikanischer und italienischer

Buchführung

zu eröffnen. Honorar wird billigt gestellt. Gefl. Anmeldungen siehe entgegen Paul Nebelmeffer.

Bretter-Angebot.

Unterzeichneter hat zu verkaufen: 81 Stück Bretter, 13 Schuh lang, 63 Stück 16 45 Stück halbhölzer Bretter, 13 Schuh lang, 6 bis 10 Zoll breit

Johann Kübler,

Lukensägeühle b. Murrhardt

Das Geheimniß

alle Hautunreinigkeiten & Hautausschläge, wie Mitesser, Finnen, Flechten, Leberflecke, überreichen Schweiß etc. zu vertreiben, besteht in täglichen Waschungen mit Carbol-Theerschwefel-Seife von Bergmann & Co., Dresden.

Vorrätig à Stück 50 Pf. bei Apotheker A. Roser.

Geld

auf 1. Stelle à 4-4 1/4 % auf Schuldschein à 5%.

1. Jeter werden mit 1% Rabatt gekauft.

L. Werner, Orkonn, Augustenstr. Schorndorf, Württg



Ein perfekter

Blandierer,

ein tüchtiger Kalkfalter und ein Scherer

auf Javaoberleder finden sofort dauernde und lohnende Beschäftigung in der Lederfabrik von

Peters und van Raay in Emmerich a. Rh.

Gesucht ein anständiges braves Mädchen

von 20-22 Jahren in eine deutsche Familie nach Genua (Italien). Guter Lohn und freie Reise. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Ein kleineres eisernes

Herde

mittlerer Größe hat zu verkaufen
Sorg im Engel.

Altertumsverein.

Der Verein gedenkt, wenn nicht Schneefall eintritt, nächsten Samstag, den 3. Dezbr., einen Besuch in Murrhardt zu machen, um die jetzt aufgedeckten Überreste von dem

Römerkastell auf der Bürg

zu besichtigen. Sammlung auf der Bürg kurz vor 3 Uhr nach Ankunft des Nachmittags Schnellzugs.
Die Mitglieder und sonstige sich Interessierende werden zu zahlreicher Beteiligung eingeladen.
Badnang, den 29. Nov. 1892.

Der Vorstand.

Musikkranz Backnang.

Weihnachts-Aufführung
Sonntag den 4. Dezbr., abends präzis 6 1/2 Uhr im Schwannensaal.

- I.
- 1) Widmung für Klavier
- 2) Weihnachten, Cyclus von 8 Gefängen mit
- 3) Wie aus Iphigenie (Solo)
- 4) Waldmorgen (Terzett)
- 5) a. Kinderlied
b. Felice notte Marietta (Solo)
- 6) Das fränke Landmäddgen (Deklamation)
- Pause (mit Glühwein).
- II.
- 7) Lohengrin für Klavier
- 8) Die kluge Frau Professorin oder Madame Meier u. Madame Dreier (Duett)
- 9) a. Frühlingsgruß
b. Wiegenlied (Chor)
- 10) a. Die Forelle
b. Bäuerlein tick, tack (Solo)
- 11) a. Frühlingsabnung
b. Abschied von den Alpen (Quartett)
- 12) „In die Ferne“ (Solo)

Jedermann ist freundlich eingeladen.
Eintrittspreis 40 Pf.

Neu! Lithographierte Laubsägevorlagen

auf Ahornholz.

Laubsägevorlagen, Ahornholz

sämtliches Beschlag an Schatouillen etc.

Laubsägebogen, Laubsägen, Feilen und Bohrer

empfehlen billigt

Ab. Hienflamm sen.

Die Lebensversicherungs- & Ersparnisbank

Gegründet 1854. in Stuttgart Unter Staatsaufsicht.

Verpflichtungsstand der Bank: Versicherungssummen 62 Mill. Dividenden an die Verfallenen 32,5 Millionen Mark.

Unübertroffen günstige Versicherungsbedingungen. Dividende: nach Plan A II: 40% der Lebensl. und extra 20% der altern. Zusatzprämie, nach Plan B: 3% der Gesamtprämiensumme (steigende Dividende).

Jeder Familienvater bescheere Frau und Kindern an Weihnachten vor allem Andern eine Lebensversicherungspolice! Sie ist die schönste Weihnachtsgabe; sie stellt die Familie auch über den Tod ihres Ernährers hinaus gegen Not sicher.

Zu weiterem Beitritt laden ein die Vertreter:

Badnang: Lehrer Fauth, Oppenweiler: G. F. Moll, Murrhardt: Buchbinder Rothmann, Marbach: August Müller, Kohlenhandlung, Großbottwar: Präzeptor Stengel, Winnenden: Julius Wolf, Leutenbach: J. Greß, Waiblingen: Stationsmeister a. D. Konz.

Hanffamen, Leinsamen, Raps- Magsamen

Dotter werden in jedem Quantum eingetauscht durch

G. Weismann.

Pur Milschener Säringe

empfehlen billigt

Saughpumpen

zum ziehen und stoßen empfehlen billigt

Stoffsische

empfehlen

G. Reutter, am Markt.

Badnang. Alle Sorten



Niederländisch-Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Königl. Niederländische Postdampfer

zwischen

ROTTERDAM - NEW-YORK

und

BALTIMORE.

Abfahrten zweimal wöchentlich.

Nähere Auskunft erteilt die Verwaltung in Rotterdam.

Agent: F. A. Winter in Badnang. Karl Weismann G. Kachel in Murrhardt.

Berwechsell

wurde am Sonntag abend ein grauer fließer Filzhut im Gasthof zur Post. Bitte dabeist umzutauschen.

Mittwoch abend Bockessen

wozu freundlich einladet

Gemeine v. Friedenslinde.

Badnang.

Krieger-Verein.

Freitag, 2. Dezember, abends 8 Uhr Monatsversammlung und zugleich Erinnerung an die Tage von Champagne und Billiers.

Der Anschlag.

Virtuallisten-Preise vom 29. November 1892

1 Rilo weißes Brot 25
4 Rilo schwarzes Brot 30
500 Gramm Mischfleisch 50
" " Schmalz 55
" " Schmalz 60
" " Schmalz 70
" " Butter 95-100
2 Stück Eier 12-15
Mischschwein, 1 Paar 22-30

Bijit-Karten

werden billig angefertigt in der Buchdruckerei von Fr. Stroh.

